

**Beglaubigte Abschrift**

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem

02.02.2023

Aachen, 15.02.2023

[REDACTED] Justizbeschäftigte als

Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle



**Amtsgericht Aachen  
Jugendschöffengericht  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

EINGEGANGEN  
15. Feb. 2023  
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Jugendstrafsache

gegen 1. [REDACTED],  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],  
deutscher Staatsangehöriger, ledig  
wohnhaft [REDACTED],

2. [REDACTED],  
geboren am [REDACTED] 99 in [REDACTED]  
deutscher Staatsangehöriger, ledig  
wohnhaft [REDACTED],

wegen besonders schwerer Fall des Diebstahls u.a.

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.01.2023,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Jugendrichter

[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

als Jugendschöffen

Staatsanwältin [REDACTED]

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]ker

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger des [REDACTED]

Justizsekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

**Die Angeklagten werden freigesprochen.**

Die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

### Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Nachdem das Verfahren hinsichtlich des Vorwurfs aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom 21.03.2022 ([REDACTED]) gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, waren Gegenstand des Verfahrens noch die Vorwürfe aus den Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Aachen vom 25.08.2020 ([REDACTED]) sowie vom 18.10.2021 ([REDACTED]). Insoweit wurde den Angeklagten zur Last gelegt, am 10.06.2020 gegen 23:00 Uhr gemeinsam ein mittels eines Bügelschlosses gesichertes Fahrrad aufgebrochen und entwendet zu haben. Dem Angeklagten [REDACTED] wurde überdies zur Last gelegt, am 25.11.2019 gemeinsam mit dem gesondert verfolgten [REDACTED] ein Schmuckstück aus dem Pfandleihhaus [REDACTED] entwendet zu haben.

Die Angeklagten waren freizusprechen, weil die ihnen zur Last gelegten Straftaten aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Aachen

